

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 104

ausgegeben am 16. März 2023

Verordnung

vom 7. März 2023

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. März 2022 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe, LGBI. 2022 Nr. 78, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Anhang 1 zur Beilage gilt bis zum 31. März 2024.

Anhang 1 zur Beilage

Der bisherige Anhang 1 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2023 und 2024 zum GAV für das Informatikgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren einen Sockelbetrag von 120.00 Franken für Brutto-Monatslöhne bis 6'000.00 Franken per 1. April 2023.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

| Informatiker/in Fachrichtung Systemtechnik* | Stundenlohn | Monatslohn |
|--|--------------------|-------------------|
| ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung | 23.55 Franken | 4'250.00 Franken |
| ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung | 25.20 Franken | 4'550.00 Franken |
| Informatiker/in Fachrichtung Applikationsentwicklung* | Stundenlohn | Monatslohn |
| ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung | 23.55 Franken | 4'250.00 Franken |
| ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung | 25.20 Franken | 4'550.00 Franken |
| Mitarbeiter/in mit artverwandtem Berufsabschluss* | Stundenlohn | Monatslohn |
| ab 1. Berufsjahr | 21.85 Franken | 3'950.00 Franken |
| ab 3. Berufsjahr | 23.55 Franken | 4'250.00 Franken |

* Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand.

| Mitarbeiter/in mit artfremdem Berufsabschluss | Stundenlohn | Monatslohn |
|---|--------------------|-------------------|
| ab 1. Berufsjahr | 21.30 Franken | 3'850.00 Franken |
| ab 3. Berufsjahr | 23.00 Franken | 4'150.00 Franken |
| Mitarbeiter/in ohne Berufsabschluss/ Hilfskräfte | Stundenlohn | Monatslohn |
| ab 1. Berufsjahr | 20.75 Franken | 3'750.00 Franken |
| ab 3. Berufsjahr | 22.15 Franken | 4'000.00 Franken |

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d. h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien}) \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit}) \times 1.123] / 12$

3. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde.

(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn)

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

5. 13. Monatslohn

(...) Die Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohns erfolgt spätestens Ende Jahr bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig mit der letzten Lohnzahlung.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

7. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %) bezahlte Ferien pro Jahr.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef